

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN COVERIS Rigid (Ravensburg) Deutschland GmbH

Allgemeines

Diese allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend „**Allgemeine Geschäftsbedingungen**“) gelten gemeinsam mit den Bestellungen und/oder Bestellbestätigungen für alle Produkte (nachfolgend „**COVERIS-Produkte**“), die von COVERIS Rigid (Ravensburg) Deutschland GmbH mit eingetragenem Sitz in Schubertstraße 27, 88214 Ravensburg, Deutschland oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend „**Verkäufer**“) an ihre Kunden (nachfolgend „**Käufer**“) verkauft werden, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart wurde. Der Käufer erklärt sich mit der Bestellung und dem Erhalt eines jeden COVERIS-Produktes mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einverstanden (nachfolgend „**Vertrag**“). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen stehen unter dem Vorbehalt weiterer Änderungen durch den Verkäufer, und eine aktualisierte Version ist immer auf der Webseite des Verkäufers verfügbar unter <http://www.coverisrigid.com/about-us/general-terms-and-conditions/>

2. Verpflichtungen des Verkäufers

Der Verkäufer verpflichtet sich, dass die COVERIS-Produkte zum Zeitpunkt der Lieferung den jeweils gültigen Verkaufsspezifikationen des Verkäufers entsprechen, die der Verkäufer im normalen Geschäftsbetrieb verwendet, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich zwischen dem Verkäufer und dem Käufer vereinbart wurde (nachfolgend „**Verkaufsspezifikationen**“). Alle Beschreibungen, Zeichnungen, Fotografien, Bebilderungen, Leistungs- und technische Daten, Dimensionen, Gewichte und ähnliches, die in Werbe- oder technischen Materialien, die der Verkäufer herausgibt, enthalten sind, stehen unter dem Vorbehalt der Änderung ohne vorherige Mitteilung und gelten nicht als Verkaufsspezifikationen. Der Verkäufer gewährleistet darüber hinaus, dass die COVERIS-Produkte frei von Fehlern in Material- und Arbeitsausführung sind. Von dieser Gewährleistung nicht umfasst sind Fehler in Teilen, Materialien oder Ausstattungen, die nicht vom Verkäufer geliefert oder hergestellt werden.

3. Patente- und Markenrechte

Der Verkäufer gewährleistet nur, dass die Herstellung der COVERIS-Produkte keine Patente im Land der Herstellung verletzt, soweit die Herstellung nicht nach Instruktionen durch den Käufer erfolgt. Der Käufer übernimmt jegliche Verantwortung für die Verwendung der technischen Informationen, Entwürfe, Marken, Markennamen oder Teilen davon, die auf die COVERIS-Produkte nach Vorgaben des Käufers gedruckt oder auf ihnen angebracht werden.

4. Gewährleistung/Haftung

4.1 Die Verpflichtungen, die in den vorstehenden Ziffern 2 und 3 festgelegt werden, sind die einzigen Gewährleistungen, die der Verkäufer im Hinblick auf die COVERIS-Produkte übernimmt.

4.2 Jegliche andere Gewährleistung für Beschaffenheit im Hinblick auf die Qualität, Verwendbarkeit oder Verwertbarkeit der Produkte, die nach diesem Vertrag geliefert werden, oder die Tauglichkeit für bestimmte Zwecke, sei es nach dem Gesetz oder anderweitig, ist ausgeschlossen.

4.3 Der Käufer wird die COVERIS-Produkte, die nach diesem Vertrag geliefert werden, unmittelbar nach der Lieferung untersuchen. Wenn COVERIS-Produkte wegen mangelnder Übereinstimmung mit den Verkaufsspezifikationen gerügt werden, hat der Verkäufer das Recht die COVERIS-Produkte (oder den betroffenen Teil) kostenfrei zu ersetzen oder, nach Wahl des Verkäufers, dem Käufer den Preis der COVERIS-Produkte zu ersetzen. Sowohl (i) das Fehlen einer schriftlichen Anzeige eines Anspruchs innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem Tag der Lieferung als auch (ii) die Verwendung der COVERIS-Produkte, die nach diesem Vertrag geliefert wurden, führt zu einer vorbehaltlosen Annahme dieser COVERIS-Produkte durch den Käufer und einem Verzicht durch den Käufer auf sämtliche Ansprüche im Hinblick auf die betroffenen COVERIS-Produkte.

4.4 Der Verkäufer haftet nicht für Sachschäden, die durch Handlungen oder Unterlassungen des Käufers verursacht werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Produkte, die durch den Käufer hergestellt werden, oder andere Produkte, zu deren Teilen Produkte des Käufers werden, die während der Zeit eintreten, während die COVERIS-Produkte im Besitz des Käufers sind.

4.5 Mit Ausnahme von Fällen der unmittelbaren Beschädigung von Produkten, Tod oder körperlicher Verletzung, die durch ein fehlerhaftes COVERIS-Produkt hervorgerufen werden, ist der Schadensersatz in jedem Fall, unabhängig davon, ob er auf dem Vertrag oder auf dem Gesetz beruht, auf die Höhe des für die gelieferten COVERIS-Produkte, für die Schadensersatz verlangt wird, in Rechnung gestellten Preises begrenzt. In keinem Fall haftet der Verkäufer für indirekte Schäden,

Folgeschäden, Sonderschäden, einschließlich aber nicht nur beschränkt auf entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftschancen, Verschlechterung des Firmenwerts oder sonstiger Art, oder für Schadensersatz mit Strafcharakter im Zusammenhang mit oder aus diesem Vertrag.

5. Preise und Bedingungen

5.1 Der Verkäufer kann den vereinbarten Preis sowie die Bedingungen der Zahlung oder Lieferung oder die Mindestmenge, die für eine Versendung erforderlich ist, durch schriftliche Mitteilung an den Käufer mit einer Frist von mindestens fünfzehn (15) Tagen ändern. Wenn der Käufer dem nicht schriftlich widerspricht, bevor die Änderung wirksam wird, gilt dies als Annahme der Änderung. Wenn der Käufer innerhalb der fünfzehntägigen Frist widerspricht, hat der Verkäufer die Wahl, (a) die Lieferung nach den zuvor geltenden Bedingungen durchzuführen oder (b) die betroffenen COVERIS-Produkte unverzüglich zu stornieren und den Käufer darüber innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Zugang des Widerspruchs des Käufers darüber zu informieren.

5.2 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die Preise nach diesem Vertrag jederzeit vor Versendung der Lieferung durch schriftliche Mitteilung zu erhöhen, wenn es zu einer Erhöhung des Preises oder der Kosten der COVERIS-Produkte für den Verkäufer auf Grund von Wechselkursschwankungen, Währungsvorschriften, Änderungen bei Abgaben oder Steuern, Erhöhungen der Kosten der Rohmaterialien, Arbeits- oder Transportkosten oder aus irgendeinem andern Grund außerhalb des Einflussbereichs des Verkäufers kommt. Wenn der Käufer der Auffassung ist, dass eine solche Preiserhöhung unangemessen ist, kann er der Erhöhung schriftlich innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab Erhalt der Mitteilung durch den Verkäufer widersprechen; der Verkäufer hat dann das Recht, die Lieferung der COVERIS-Produkte an den Käufer zum bisher geltenden Preis durchzuführen oder diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich zu beenden.

5.3 Der vereinbarte Preis für die COVERIS-Produkte ist immer ohne Umsatzsteuer oder ähnliche Steuern oder Abgaben, die von einer staatlichen Stelle (einschließlich aber nicht nur bezogen auf Steuern auf staatlicher oder Gemeindeebene) auf die nach diesem Vertrag gelieferten COVERIS-Produkte erhoben werden. Für den Fall, dass der Verkäufer nach dem anwendbarem Recht verpflichtet ist, solche Steuern wie sie im vorangegangenen Satz aufgezählt werden, zu bezahlen oder einzubehalten, müssen solche Steuern durch den Käufer der COVERIS-Produkte zusätzlich zur Zahlung des für die COVERIS-Produkte vereinbarten Kaufpreises geleistet werden.

5.4 Der Käufer ist verpflichtet jede vom Verkäufer für COVERIS-Produkte übersandte Rechnung innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab dem Rechnungsdatum durch Überweisung auf das vom Verkäufer genannte Konto zu bezahlen. Die Zahlungsfrist gilt als wesentliche Pflicht nach diesem Vertrag. Ab Fälligkeit sind die Zahlungen mit 2 % pro Monat oder dem höchsten gesetzlich zulässigen Satz, je nachdem welcher Satz höher ist, zu verzinsen. Die speziellen Zahlungsbedingungen werden in der Rechnung des Verkäufers ausgewiesen.

6. Eigentumsübergang

6.1 Der Verkäufer übereignet die COVERIS-Produkte frei von jeglichen rechtlichen Lasten oder Belastungen.

6.2 Bis die vollständige Zahlung für die vom Verkäufer nach diesem Vertrag gelieferten COVERIS-Produkte beim Verkäufer eingegangen ist:

(a) bleibt das Eigentum an den COVERIS-Produkten beim Verkäufer; (b) müssen die COVERIS-Produkte soweit möglich beim Käufer von anderen Gegenständen getrennt aufbewahrt werden, so dass sie ohne Probleme als Eigentum des Verkäufers identifiziert werden können, und; (c) darf der Käufer die COVERIS-Produkte im ordentlichen Geschäftsverlauf weiterverkaufen oder benutzen mit der Maßgabe, dass dieses Recht automatisch ohne weitere Mitteilung erlischt, wenn der Käufer Zahlungen bei Fälligkeit nicht leistet oder mit anderen Leistungs- oder sonstigen Verpflichtungen nach diesem Vertrag in Verzug kommt, oder über ihn ein Liquidationsbeschluss gefasst oder über ihn ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. In einem solchen Fall darf der Verkäufer den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer beenden. Mit der Beendigung hat der Verkäufer das Recht, die Geschäftsräume des Käufers zu betreten, um jegliche COVERIS-Produkte, die dem Verkäufer noch gehören, zu entfernen. Zu diesem Zweck wird der Käufer den Verkäufer angemessen unterstützen, um die COVERIS-Produkte aufzufinden und wieder in Besitz zu nehmen.

6.3 Nach Beendigung des Rechts des Käufers, die Produkte weiter zu veräußern oder zu benutzen, hat der Käufer die COVERIS-Produkte dem Verkäufer sofort zur Verfügung zu stellen, und der Verkäufer hat das Recht die Geschäftsräume des Käufers zu betreten, um die COVERIS-Produkte zu entfernen.

6.4 Für Zwecke der vorstehenden Absätze und mangels anderweitiger Anhaltspunkte gelten COVERIS-Produkte, die der Verkäufer an den Käufer geliefert hat, immer als in der Reihenfolge

weiterveräußert, verwendet oder verarbeitet, in der die COVERIS-Produkte geliefert wurden. Keine der hierin enthaltenen Regelungen berechtigt den Käufer COVERIS-Produkte an den Verkäufer zurückzugeben.

7. Auslegung von Handelsbegriffen

Handelsbegriffe werden nach Maßgabe der Incoterms in der jeweils letzten Fassung ausgelegt. Falls dieser Vertrag keine Handelsbegriffe nach den Incoterms verwendet, geht die Gefahr für die COVERIS-Produkte mit der Übergabe an den Transporteur über.

8. Höhere Gewalt

Für den Fall dass ein Unfall, mechanische Unterbrechungen der Anlagen, Feuer, Flut oder Hochwasser, Streik, Arbeitsunruhen, allgemeine Unruhen, Revolutionen, Krieg, behördliche Maßnahmen, höhere Gewalt oder sonstige Ereignisse außerhalb vernünftiger Kontrolle der Parteien die Erfüllung dieses Vertrages beeinträchtigen, wird die Menge der in diesem Vertrag geregelten COVERIS-Produkte um die Menge, die durch diese Ereignisse beeinträchtigt ist, reduziert, ohne dass eine Partei dafür haftet, und der Vertrag bleibt im Übrigen unverändert in Kraft. Die Entscheidung der Partei, die durch die Ereignisse beeinträchtigt ist, über die Menge der COVERIS-Produkte, die betroffen sind, gilt als endgültig und bindend.

9. Nichtleistung

Für den Fall dass der Käufer seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht nachkommt, wenn diese fällig werden, hat der Verkäufer die Wahl, weitere Lieferungen nach diesem Vertrag zu verweigern, soweit sie nicht in bar bezahlt werden, oder Versendung zurückzurufen oder aufzuschieben bis der Verzug bereinigt ist, oder er kann einen solchen Verzug als endgültige Weigerung zur Abnahme ansehen und diesen Vertrag beenden.

10. Leistung durch verbundene Unternehmen

Nach Wahl des Verkäufers, können jegliche Verpflichtungen nach diesem Vertrag durch COVERIS Rigid (Ravensburg) Deutschland GmbH oder jedes ihrer verbundenen Unternehmen erfüllt werden. So erfolgte Lieferungen können von dem betroffenen verbundenen Unternehmen in Rechnung gestellt werden und gelten als Erfüllung dieses Vertrages durch den Verkäufer.

11. Nichtübertragbarkeit

Dieser Vertrag kann durch den Käufer nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers übertragen werden.

12. Kein Verzicht

Das Unterlassen der Ausübung von Rechten unter diesem Vertrag zu irgendeinem Zeitpunkt gilt nicht als Verzicht, das betroffene Recht noch zu einem anderen Zeitpunkt auszuüben.

13. Salvatorische Klausel

Für den Fall dass eine Regelung dieses Vertrages ungültig oder nicht durchsetzbar ist, werden dadurch die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Vereinbarungen nicht betroffen.

14. Anwendbares Recht und Schiedsverfahren

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des Landes, nach dessen Recht der Verkäufer gegründet ist. Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Das Schiedsverfahren findet am Sitz des Verkäufers statt und ist in englischer Sprache durchzuführen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (1980) findet auf diesen Vertrag keine Anwendung.

15. Geltende Bedingungen und Änderungen

Der Käufer erklärt sich mit sämtlichen Bedingungen dieses Dokuments einverstanden, die zusätzliche oder abweichende Bedingungen gegenüber den Bedingungen enthalten, die in der Bestellung durch den Käufer enthalten sind oder auf die der Käufer Bezug nimmt. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform und müssen durch beide Parteien unterzeichnet werden.